

SATZUNG

der Gemeinde Utersum

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragsatzung)

vom #####

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

1. von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
2. von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
3. von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

nachstehend insgesamt (Ziff. 1 - 3) Verkehrsanlagen genannt, erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach § 8a KAG oder Beiträge bei Einzelabrechnung nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu im Abrechnungsgebiet (§ 2) liegenden Verkehrsanlagen der Gemeinde haben.

(2) Soweit Verkehrsanlagen der Gemeinde selbständige öffentliche Einrichtungen und keinem der in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellten Abrechnungsgebiete zugeordnet sind, erhebt die Gemeinde zur Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau einmalige Beiträge nach § 8 KAG (Einzelabrechnung; Abrechnungsgebiete E1 Dunsem Stich und E2 Reha-Klinik)

(3) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 2 Abrechnungsgebiete

- (1) Für wiederkehrende Beiträge (§ 1 Abs. 1) werden die Verkehrsanlagen der Gemeinde in Abrechnungsgebieten zu einheitlichen kommunalen Einrichtungen zusammengefasst. Die Abrechnungsgebiete mit den jeweils zu kommunalen Einrichtungen zusammengefassten Verkehrsanlagen sind dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Entscheidend ist die Zuordnung von Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Für die Zuordnung von erschlossenen Grundstücken zu Abrechnungsgebieten ist die Zugehörigkeit der Verkehrsanlagen, zu denen die Grundstücke erschlossen sind maßgebend.
- (2) Bei Einzelabrechnung (§ 1 Abs. 2) bilden die gesamten Grundstücke, zu denen von der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke) das Abrechnungsgebiet. Die betroffenen Bereiche sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt
- (3) Wird bei Einzelabrechnung ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu den Investitionsaufwendungen, die durch Beiträge gedeckt werden, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für die Verkehrsanlagen, getrennt nach Abrechnungsgebieten insbesondere für
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm enthält bei wiederkehrenden Beiträgen die im Ermittlungszeitraum (§ 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 4) im Abrechnungsgebiet beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Bei Einzelabrechnung enthält es die im Abrechnungsgebiet (§ 2 Abs. 2 i.V. mit § 6 Abs. 2) beabsichtigten beitragsfähigen Maßnahmen. Es kann bei wiederkehrenden Beiträgen bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung der Beitragsansprüche geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und für Radwege an den Ortsdurchfahrten oder, bei kombinierten Geh- und Radwegen, den Radwegteil an den Ortsdurchfahrten, sind nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 4 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleibt der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil (Gemeindeanteil) der beitragsfähigen Aufwendungen außer Ansatz.
- (2) Der Beitragsanteil beträgt bei wiederkehrenden Beiträgen:

Abrechnungsgebiet	Bezeichnung	Beitrags-anteil
Abrechnungsgebiet 1	Utersum Nord-West	55 v.H.
Abrechnungsgebiet 2	Utersum Nord-Ost	55 v.H.
Abrechnungsgebiet 3	Utersum Dorf	51 v.H.
Abrechnungsgebiet 4	Hedehusum Nord	50 v.H.
Abrechnungsgebiet 5	Hedehusum Süd	52 v.H.

- (3) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden bei Einzelabrechnung folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorie	Beitrags-anteil
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	36 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	23 v.H.
Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	39 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	26 v.H.
Kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	45 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	32 v.H.
Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	39 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	26 v.H.
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	45 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	32 v.H.
Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	49 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	39 v.H.
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	55 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	45 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	36 v.H.
Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		36 v.H.
Verkehrsberuhigter Bereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		55 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (4) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wegen, und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlicher Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 2 oder 3 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 6 Berechnung des Beitragssatzes

- (1) Der Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge (§ 2 Abs. 1) wird ermittelt, indem die jährlichen Investitionsaufwendungen nach § 3 für alle Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebiets nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.
- (2) Der Beitragssatz bei Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2) wird ermittelt, indem die Investitionsaufwendungen nach § 3 für die öffentliche Einrichtung nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, denen von den Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet oder der einzelnen Verkehrsanlage als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Zufahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke).
- (4) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der Bauprogramme zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Der jährliche Beitragssatz ist bei der Ermittlung für mehr als ein Jahr durch Satzung festzusetzen. Der Ermittlungszeitraum ist bei der Festsetzung des Beitragssatzes zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Bauprogramme können bei wiederkehrenden Beiträgen in den Fällen des Abs. 4 bis zum Ende des Ermittlungszeitraums, bei jährlicher Abrechnung bis zum Jahresende und bei Einzelabrechnung bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden. Die Änderungen können für die noch verbleibenden Jahre des Ermittlungszeitraums im Beitragssatz berücksichtigt werden.

- (6) Weichen in den Fällen des Abs. 4 nach Ablauf des Ermittlungszeitraums die tatsächlichen von den erwarteten Investitionsaufwendungen im Ermittlungszeitraum nach Abs. 4 ab, so ist das im Beitragsaufkommen in den nachfolgenden Ermittlungszeiträumen entsprechend auszugleichen. Die Beitragspflichtigen erhalten nach Ablauf des Ermittlungszeitraums eine Übersicht über die durchgeführten Baumaßnahmen mit den angefallenen tatsächlichen Kosten und den auszugleichenden Beträgen.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 2) verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, gelten die Regelungen für die über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 hinausgehende Nutzung entsprechend. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,1.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

- c) bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße, dem Weg oder dem Platz haben, vom dem Punkt an gemessen, der der Straße, dem Weg oder dem Platz am nächsten ist.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,1 angesetzt.

3. Liegt ein Grundstück im Außenbereich gilt für die Ermittlung der Grundstücksfläche:

- a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 1,5, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird bis zu einer Fläche von 10.000 m² mit dem Vervielfältiger 0,1 berücksichtigt; die hiernach verbleibende Teil wird mit einem Faktor von 0,01 vervielfältigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,1 berücksichtigt; das gilt auch, wenn diese Nutzungsmöglichkeit durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
- c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,1 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,5
- b) Sportplätze 0,3
- c) Golfplatz 0,015
- d) Kleingärten 0,2
- e) Freibäder 0,5
- f) Campingplätze 0,5
- g) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes 0,05
- h) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,4
- i) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- j) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5
- k) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,1 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

- l) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, 0,1.
5. Alle Grundstücksflächen werden in jedem Abrechnungsgebiet entsprechend Ziff. 1 bis 4 nur einmal bei der Berechnung und Veranlagung berücksichtigt. Sind Grundstücke von Verkehrsanlagen in unterschiedlichen Abrechnungsgebieten erschlossen, sind sie in jedem dieser Abrechnungsgebiete mit zwei Drittel der Flächen nach Ziff. 1 bis 4 zu veranlagern. Den nicht erhobenen Beitragsanteil trägt die Gemeinde.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke mit einem gebiets- oder grundstücksbezogenen Artzuschlag gem. Abs. 4 sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,1 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosßzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe, bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe, Traufhöhe, Wandhöhe oder Firshöhe nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe c) entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.

(4) Für

1. Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO [gebietsbezogener Artzuschlag] sowie
2. Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,1 angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 Ziffer 2 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld, Vorauszahlungen

- (1) Bei wiederkehrenden Beiträgen entsteht die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Bei Beiträgen mit Einzelabrechnung entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.
- (3) Sobald bei Einzelabrechnung mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 8 Kostenspaltung

- (1) Die Gemeinde kann Beiträge bei Einzelabrechnung ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:
 1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
 7. die kombinierten Geh- und Radwege und
 8. die Mischflächen.
- (2) Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Die Beiträge und die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.
- (2) Bei Einzelabrechnung wird der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners verrentet (§ 8 Abs. 9 KAG). Dafür wird der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verzinst

§ 11 Ablösung

Bei Einzelabrechnung kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Verschonungsregelung

- (1) Folgende von der Verschonungsregelung betroffene Grundstücke werden erstmals nach Ablauf der aufgeführten Frist, zu wiederkehrenden Beiträgen nach dieser Satzung herangezogen. Die Verschonungsfrist endet jeweils mit Ablauf des 31.12. des genannten Jahres.

Verkehrseinrichtung	Verschonungsfrist
Teewelken 1. Abschnitt (Flurstücke 195 und 197)	2035
Teewelken 2. Abschnitt (Flurstück 232)	2038

- (2) Grundstücke werden von der Verschonungsregelung erfasst, soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung
 1. Ansprüche auf Erschließungsbeiträge für Straßen, Wege und Plätze nach dem Baugesetzbuch oder
 2. Beiträge nach § 8 KAG entstanden und gezahlt worden oder noch zu veranlagten sind.
 3. Ablöseverträge abgeschlossen worden und die vereinbarten Beträge gezahlt worden sind.
 4. beitragsfähige Kosten gem. §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG für öffentliche Straßen, Wege und Plätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch, oder auf Grund von Grundstückskaufverträgen mit der Gemeinde gezahlt worden sind.
- (3) Für Erschließungsbeitragsansprüche, die nach Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und veranlagt werden oder über die Ablöseverträge abgeschlossen werden, gilt eine Verschonungsfrist von 20 Jahren gerechnet vom 1. Januar des auf den Zeitpunkt der Zahlung folgenden Jahres. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Bei Stundungen und Verrentungen gilt als Zeitpunkt der Zahlung im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 der Zeitpunkt der Zahlung der ersten Rate.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Personen und zur Berechnung und Veranlagung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung, wird die Gemeinde personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Datenerhebung und Verarbeitung ist gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Angaben aus den Grundbüchern
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Eigentümer
 - b) Eigentumsanteile der Eigentümer,
 - c) Wegerechte
2. Angaben aus dem Katasterbestand
 - a) Grundstücksgröße,
 - b) Flur- und Flurstücksnummern
3. Angaben aus den Bauakten
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzungen von Grundstücken (Baugenehmigungen),
4. Angaben aus dem Baulastenverzeichnis
5. Angaben aus den Gewerbeakten
 - a) Art und Sitz des gemeldeten Gewerbes
6. Angaben aus den Meldedaten
 - a) Anschriften
7. Angaben aus den Grundsteuerdaten
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Eigentümer

Ferner werden Daten erhoben, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung von folgenden Stellen erhoben werden:
1. Amtsgericht
 2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 3. Untere Bauaufsichtsbehörde
 4. Fachbereich Ordnungsamt Amt Föhr-Amrum
 5. Fachbereich Finanzmanagement Amt Föhr-Amrum
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 3 beitragspflichtigen Person handelt, nach Unanfechtbarkeit des erlassenen Beitragsbescheides zu löschen. Danach dürfen neben den Daten der nach § 3 beitragspflichtigen Person nur die zur Veranlagung erforderlichen Daten gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 18.03.1999 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Utersum, den #####

Gemeinde Utersum
Die Bürgermeisterin